

Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

Gesetzliche Grundlagen

und weitere Möglichkeiten der Entlastung

13.04.2016

Lisa Breiting

Pflegestützpunkt Landkreis Tübingen

Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

- Vorstellung des Pflegestützpunktes
- Pflegeversicherung: Kriterien für eine Einstufung
- Leistungen für Pflegebedürftige
- Besondere Leistungen für pflegende nahe Angehörige:
Pflegeunterstützungsgeld, Pflegezeit und Familienpflegezeit
- Fragen; Ausblick auf Neuerungen ab 2017

Pflegestützpunkt Landkreis Tübingen

„Wohnortnahe **Beratung, Begleitung und Unterstützung**
von **pflege- und hilfebedürftigen älteren**
sowie **chronisch kranken Menschen**
und deren **Angehörigen**“

Pflegestützpunkt Landkreis Tübingen

Je nach Bedarf:

- Auskunft zu Angeboten pflegerischer und nicht-pflegerischer Hilfe
- Auskunft zu Ansprüchen nach dem SGB
- Unterstützung bei Antragstellung
- Vermittlung an Ämter, Kassen und Leistungserbringer
- Ermittlung des Hilfebedarfes, Hilfeplanung
- Initiierung, Organisation und Begleitung von Hilfen

Pflegestützpunkt Landkreis Tübingen

- Standorte: Tübingen, Rottenburg, Mössingen
Außensprechstunden: Ammerbuch und Härten
- Bei Bedarf Hausbesuche
- Kostenlose, neutrale Beratung
- Schweigepflicht

Pflegeversicherung

- „Teilkaskoversicherung“: nicht bedarfsdeckend
- Voraussetzung für Leistungen: Einstufung (Pflegestufen 0-3) → Pflegebedürftigkeit
- Derzeit sind 2,6 Millionen Menschen pflegebedürftig (2030: 3,4 Mio.)
→ Rund 1,8 Millionen davon werden von Angehörigen gepflegt

Kriterien für eine Einstufung

„**Pflegebedürftig** sind Personen, die wegen einer
körperlichen, geistigen oder seelischen
Krankheit oder Behinderung
für die gewöhnlichen und regelmäßigen **Verrichtungen** im Ablauf
des **täglichen Lebens**
auf **Dauer**, voraussichtlich für mind. 6 Monate,
in erheblichem oder höheren Maße der **Hilfe bedürfen**“

Kriterien für eine Einstufung

Hilfebedarf in folgenden Bereichen:

Körperpflege	Mobilität	Ernährung	Hauswirtschaft
Waschen Duschen, Baden Zahnpflege Kämmen Rasieren Darm- u. Blasen- entleerung	Aufstehen Zu-Bett-Gehen An-/Auskleiden Gehen, Stehen Treppensteigen Verlassen der Wohnung	Mundgerechte Zubereitung Aufnahme von Nahrung	Einkaufen Kochen Putzen Wäsche Beheizen

Pflegestufen

	Pflegestufe 1	Pflegestufe 2	Pflegestufe 3
Grundpflege (Körperpflege, Ernährung, Mobilität)	> 45 Min. / Tag	> 2 Std. / Tag, 3x täglich zu verschiedenen Zeiten	> 4 Std. / Tag, auch nachts
Hauswirtschaft	Durchschnittlich 45 Min. / Tag, mehrmals pro Woche	Durchschnittlich 1 Std. / Tag mehrmals pro Woche	Durchschnittlich 1 Std. / Tag mehrmals pro Woche
Gesamt	90 Minuten	3 Stunden	5 Stunden

Zeitwerte für Pflege

Orientierungswerte für Pflege durch Angehörige

z.B. Körperpflege

Ganzkörperwäsche: 20-25 Minuten

Duschen: 15-20 Minuten

Teilwäsche Gesicht/Hände: 1-2 Minuten

Formen der Hilfe

Unterstützung – Teilweise/vollständige Übernahme, Beaufsichtigung, Anleitung

Pflegeversicherung: Beantragung

1. Antragsstellung bei Pflegekasse
2. Begutachtung durch Medizinischen Dienst der Krankenkassen
3. Bescheid (spätestens 5 Wochen nach Antragsstellung)
4. (Evtl. Widerspruch, Zweitbegutachtung)
5. (Festhalten am Widerspruch, Klage Sozialgericht)

Leistungen für Pflegebedürftige

monatlich:

- Pflegegeld/Pflegesachleistung/
vollstationäre Pflege
- Tages-/ Nachtpflege
- Zusätzlicher Betreuungs- u.
Entlastungsbetrag
- Pflegehilfsmittel z. Verbrauch

jährlich:

- Verhinderungspflege
- Kurzzeitpflege

zusätzlich:

- Umbaumaßnahmen, Hilfsmittel

Leistungen: Pflegegeld/Pflegesachleistung (monatlich)

Pflegestufe	Pflegegeld	Pflegesachleistung
0	123 €	231 €
1	244 € (316 €*)	468 € (689 €*)
2	458 € (545 €*)	1.144 € (1.298 €*)
3	728 € (728 €*)	1.612 € (1.612 €*)

* bei eingeschränkter Alltagskompetenz, z.B. Demenz

Leistungen: Tages-/Nachtpflege (monatlich)

Pflegestufe	ohne*	mit*
0		231 €
1	468 €	689 €
2	1.144 €	1.298 €
3	1.612 €	1.612 €

* eingeschränkte Alltagskompetenz, z.B. Demenz

Leistungen: Zusätzlicher Betreuungs- und Entlastungsbetrag (monatlich)

- Zur Entlastung im Haushalt und bei der Betreuung, keine Grundpflege
- Monatlich 104 € (bzw. z.T. 208 € bei eingeschränkter Alltagskompetenz)
- „Erstattungsleistung“: Rechnung anerkannter Dienste einreichen
- auch nutzbar für Tages-/Nachtpflege, Kurzzeitpflege
- „ansparen“ möglich, ebenso Übertrag bis Juni des Folgejahres

Leistungen: Pflegehilfsmittel zum Verbrauch (monatlich)

- 40 € monatlich Erstattung für Pflegehilfsmittel zum Verbrauch wie z.B. Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel, Bettelinlagen
- Bei Pflegestufe 0 - 3



Leistungen: Verhinderungspflege (jährlich)

- **1.612 €** für bis zu 6 Wochen im Jahr bei längerer **Verhinderung** der (privaten) Pflegeperson (Urlaub, Krankheit usw.), sowie auch bei **stundenweiser** Verhinderung (max. 8h/Tag)
- Ersatzpflege durch **andere Personen** (z.B. Bekannte) **oder Pflegedienst**: Kostenübernahme bis 1.612 €; für bis zu 6 Wochen werden 50% des Pflegegeldes weitergezahlt
- Ersatzpflege durch **Angehörige**: 1,5-facher Betrag des Pflegegeldes, Mehrkostenerstattung (z.B. Verdienstaussfall) bis 1.612 €
- 50% aus der Kurzzeitpflege **übertragbar** (806€)

Leistungen: Kurzzeitpflege (jährlich)

- 1.612 € für bis zu 8 Wochen im Jahr
- Versorgung in einem Pflegeheim, z.B. während Urlaub/Krankheit der Pflegeperson
- Kombinierbar mit 1.612€ aus Verhinderungspflege = 3.224 €
- Pflegegeld wird zu 50% weitergezahlt

Leistungen: Umbaumaßnahmen in der Wohnung

- bis zu 4.000 € pro Maßnahme und Pflegebedürftigem (Beispiel Ehepaar, beide in Pflegestufe: 8.000€)
- zur Erleichterung des selbständigen Lebens bzw. der Pflege
- z.B. Badumbau,
Türverbreiterung
Treppenlift



Leistungen: technische Pflegehilfsmittel

- Zur Erleichterung der Pflege bzw. zum Erhalt der Selbständigkeit
- z.B. Pflegebett, Rollator, Hausnotrufsystem
- Eigenanteil an den Kosten: 10%, max. 25 €
oder leihweise (ohne Zuzahlung)



Quelle:kaphingst.de

Besondere Leistungen für nahe Angehörige zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

- **Ziel:** weitere **Entlastung pflegender und berufstätiger Angehöriger**, dadurch weitere Ermöglichung von häuslicher Pflege
- Seit 1.1.2015 gesetzliche Neuregelungen für mehr zeitliche **Flexibilität** und **Sicherheit**
- Voraussetzung: nur für „nahe“ **Angehörige**, d.h.
 - Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Geschwister, SchwägerInnen
 - EhegattInnen, LebenspartnerInnen, PartnerInnen in eheähnl. Gemeinschaft
 - Kinder (Adoptiv-, Pflege-), auch von o.g. PartnerInnen, Schwiegerkinder, Enkelkinder

Die neue Familienpflegezeit ab 1.1.2015

Bis 10 Tage

- Auszeit vom Beruf im Akutfall
- Lohnersatzleistung (Pflegeunterstützungsgeld)



Pflegeunterstützungsgeld

Bis 6 Monate

- Pflege und Beruf in Teil- oder Vollzeit
- Betreuung eines pflegedürftigen Kindes
- Begleitung in der letzten Lebensphase (bis 3 Monate)
- zinsloses Darlehen



Pflegezeit

Bis 24 Monate

- Pflege und Beruf in Teilzeit
- Betreuung eines pflegedürftigen Kindes
- zinsloses Darlehen



Familienpflegezeit

 Für Beschäftigte gilt: Rechtsanspruch und voller Kündigungsschutz

Ab Januar 2015 zählen auch Stiefeltern, Schwägerinnen und Schwäger sowie lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften zu den nahen Angehörigen.

Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Alle Informationen unter
www.wege-zur-pflege.de

Pflegeunterstützungsgeld - bei akutem Pflegefall

Bis 10 Tage

- Auszeit vom Beruf im Akutfall
- Lohnersatzleistung (Pflegeunterstützungsgeld)



Pflegeunterstützungsgeld

- zur kurzfristigen Organisation/Sicherstellung einer akut aufgetretenen Pflegesituation
- nicht bei reinem Krankheitsfall
- bis zu 10 Tage pro pflegebedürftiger Person
- Antrag bei Pflegekasse: ärztliche Bescheinigung

Pflegeunterstützungsgeld - bei akutem Pflegefall

Bis 10 Tage

- Auszeit vom Beruf im Akutfall
- Lohnersatzleistung (Pflegeunterstützungsgeld)



Pflegeunterstützungsgeld

- Lohnersatzleistung von der Pflegekasse: 90% des Nettoentgelt (max. Höchstkrankengeld ~ 99 €)
- Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge werden bezahlt

Pflegezeit

– ganze oder teilweise Freistellung

Bis 6 Monate

- Pflege und Beruf in Teil- oder Vollzeit
- Betreuung eines pflegedürftigen Kindes
- Begleitung in der letzten Lebensphase (bis 3 Monate)
- zinsloses Darlehen



Pflegezeit

- Bei häuslicher Pflege (bei Minderjährigen auch außerhäuslich) u. Pflegestufe
- In der letzten Lebensphase auch außerhäuslich z.B. im Hospiz
- mind. 15 Beschäftigte
- 10 Tage Ankündigungsfrist
- Bei Beantragung Bestimmung der Dauer, ggf. Verlängerung

www.kreis-tuebingen.de

Pflegezeit

– ganze oder teilweise Freistellung

Bis 6 Monate

- Pflege und Beruf in Teil- oder Vollzeit
- Betreuung eines pflegedürftigen Kindes
- Begleitung in der letzten Lebensphase (bis 3 Monate)
- zinsloses Darlehen



Pflegezeit

- Vorzeitiges Ende der Pflege = Ende der Pflegezeit; ohne triftige Gründe Rückkehr zur Arbeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers
- Bei mehr als 6 Monaten anschließende teilweise Freistellung, bis zu 24 Monate (=Familienpflegezeit)
- Darlehen: nach Höhe des Lohnausfalls

www.kreis-tuebingen.de

Familienpflegezeit

– teilweise Freistellung

Bis 24 Monate

- Pflege und Beruf in Teilzeit
- Betreuung eines pflegedürftigen Kindes
- zinsloses Darlehen



Familienpflegezeit

- Bei häuslicher Pflege (bei Minderjährigen auch außerhäuslich) u. Pflegestufe
- Mindestarbeitszeit: 15 Stunden
- mind. 25 Beschäftigte
- 8 Wochen Ankündigungsfrist
- Bei Beantragung Bestimmung der Dauer, ggf. Verlängerung
- Auch bei Anschluss an Pflegezeit nur max. 24 Monate insgesamt

www.kreis-tuebingen.de

Familienpflegezeit

– teilweise Freistellung

Bis 24 Monate

- Pflege und Beruf in Teilzeit
- Betreuung eines pflegedürftigen Kindes
- zinsloses Darlehen



Familienpflegezeit

- Vorzeitiges Ende der Pflege = Ende der Familienpflegezeit; ohne triftige Gründe Rückkehr zur Arbeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers
- Darlehen: nach Höhe des Lohnausfalls

Weitere Gemeinsamkeiten von Pflegezeit und Familienpflegezeit

- Bei fehlenden Kriterien für einen Rechtsanspruch: **freiwillige** Vereinbarungen möglich → ebenfalls Darlehen möglich
- **Kündigungsschutz**: besteht 12 Wochen vor der Freistellung bis zur Beendigung der Freistellung
- Pro Pflegebedürftigem jeweils nur **einmal** beanspruchbar
- Freistellung auch dann, wenn Pflegebedürftige/r im **Ausland** lebt

?

Fragen

?

Weitere Informationen:

- **Pflegestützpunkt Landkreis Tübingen**

Standort Tübingen: Kirchgasse 1, Tel. 07071/22498

Standort Rottenburg: Ehinger Platz 12, Tel. 07472/981812

Standort Mössingen: Löwensteinplatz 1, Tel. 07473/4141

- **Jeweilige Pflegekassen**

- **Infoportal [www. wege – zur – pflege.de](http://www.wege-zur-pflege.de)**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ausblick: Neuerungen ab 2017 - Pflegestärkungsgesetz II

- 5 Pflegegrade lösen bisherige Pflegestufen ab („Bestandsschutz“)
- Neue Begutachtungsrichtlinien: Orientierung an der Selbständigkeit
- Stärkung der Leistungen für ambulante Pflege
- Für Angehörige: Pflegekurse sind verpflichtend anzubieten, Rentenbeiträge für Pflege bereits ab 10h/Woche